

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024**

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß § 17 Absatz 2 BbgLWahlG i. V. m. § 15 BbgLWahlV spätestens am 01.09.2024 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.
2. Das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg liegt gemäß § 17 Absatz 3 BbgLWahlG für die Wahlbezirke der Gemeinde Niedergörsdorf am

Montag, 02.09.2024,	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag, 03.09.2024,	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag, 05.09.2024,	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag, 06.09.2024,	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Wahlbehörde Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt, Zimmer 17, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf ohne vorherige Terminvereinbarung zur Einsicht aus. Das Büro ist barrierefrei erreichbar.

3. Jede wahlberechtigte Person hat gemäß § 17 Abs. 3 BbgLWahlG i. V.m. § 17 BbgLWahlV während des o. g. Zeitraumes das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen im oben genannten Zeitraum überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Anträge auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis können bei der Wahlbehörde Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt, Zimmer 17, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf gestellt werden.
Der Antrag ist gemäß § 14 Absatz 1 BbgLWahlV schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens 07.09.2024 (15. Tag vor der Wahl) bei der Wahlbehörde Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt, Zimmer 17, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf zu stellen.
Er muss den Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, und sofern vorhanden die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten.
Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Die Antragstellung ist

Montag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

möglich.

Anträge auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis können unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden (§§ 13 und 14 BbgLWahlV):

- Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes wird in das Wahlberechtigtenverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 11. August 2024 mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist.
Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Dies muss die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem Muster der Anlage 1 a BbgLWahlV der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft machen.
 - Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen. Dies muss die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem Muster der Anlage 1 b BbgKWahlV der Wahlbehörde in geeigneter Weise glaubhaft machen.
5. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann einen Antrag auf Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses (Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis) stellen. Der Einspruch ist bis zum 06.09.2024 (16. Tag vor der Wahl) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt, Zimmer 17, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf einzulegen (§ 19 BbgLWahlG i. V. m. §§ 18 und 19 BbgLWahlV).
6. Wahlberechtigte Personen können bei der Wahlbehörde Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der o.g. Sprechzeiten ohne vorherige Terminvereinbarung einen Wahlschein beantragen (§ 19 BbgLWahlG i. V. m. §§ 22 und 24 BbgLWahlV). Der Antrag ist persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen. Eine Person, die den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.

Gemäß § 24 BbgLWahlV kann der Wahlschein schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde bis zum 20.09.2019, 18.00 Uhr beantragt werden. Die antragstellende Person muss ihren Vor- und Familiennamen, ihr Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Eine wahlberechtigte Person mit einer Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 14 Absatz 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgLWahlV versäumt hat,
2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Absatz 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgLWahlV entstanden ist,
3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene, wahlberechtigte Personen können bei Vorliegen oben genannter Gründe bis zum 22.09.2024, 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen. Gleiches gilt bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten ermöglicht.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss gemäß § 24 Absatz 2 BbgLWahlV durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wählende

Person, die des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung einer Hilfe bedarf, kann sich bei Antragstellung und Briefwahl der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Inhaber von Wahlscheinen können durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des **Wahlkreises 24** wählen oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Ergibt sich aus dem Antrag nicht, ob die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein gemäß § 25 Absatz 3 BbgLWahlV beizufügen:

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises
2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen bis spätestens 20.09.2024, 18.00 Uhr anfordern.

Bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen während der Sprechzeiten bei der Wahlbehörde Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf ist gemäß § 62 Absatz 5 BbgLWahlV die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle möglich. Der Briefwahlraum ist barrierefrei erreichbar.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt“ zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig übersenden, dass er spätestens am Wahltag (22.09.2024), bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbehörde eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Er kann auch in der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle (Gemeinde Niedergörsdorf, Wahlbehörde, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf) abgegeben werden.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag (01.09.2019), 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden (§ 25 Abs. 10 BbgLWahlV).

Niedergörsdorf, 07.08.2024



Schütze
Wahlleiterin